

**URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 12. DEZEMBER 1974 ¹**

**B. N. O. Walrave und L. J. N. Koch
gegen Association Union Cycliste Internationale, Koninklijke
Nederlandsche Wielren Unie und Federacion Española Ciclismo
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Arrondissementsrechtbank Utrecht)**

Rechtssache 36/74

Leitsätze

1. *Gemeinschaftsrecht — Geltungsbereich — Sport — Beschränkung auf Betätigungen im Rahmen des Wirtschaftslebens*
 2. *Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Verbot — Geltungsbereich — Arbeits- oder sonstige Dienstleistungen*
(EWG-Vertrag, Artikel 48, 59).
 3. *Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Verbot — Geltungsbereich — Sport — Aufstellung von Wettkampfmannschaften — Ausschuß*
(EWG-Vertrag, Artikel 7, 48, 59)
 4. *Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Verbot — Geltungsbereich — Erstreckung auf nichtbehördliche Akte*
(EWG-Vertrag, Artikel 7, 48, 59)
 5. *Diskriminierung — Verbot — Natur — Räumlicher Geltungsbereich — Anknüpfungspunkt — Befugnisse des nationalen Richters im Zusammenhang mit der Urteilsbildung*
(EWG-Vertrag, Artikel 7, 48, 59)
 6. *Dienstleistungen — Freier Verkehr — Beschränkungen — Abschaffung — Unmittelbare Geltung*
(EWG-Vertrag, Artikel 59 Absatz 1)
-
- | | |
|--|--|
| 1. Sportliche Betätigungen unterfallen dem Gemeinschaftsrecht nur insoweit, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des Vertrages ausmachen. | 2. Dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit unterliegen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung sämtliche entgeltlichen Arbeits- oder sonstigen Dienst- |
|--|--|

¹ — Verfahrenssprache: Niederländisch.

leistungen, ohne daß es entscheidend auf die Art der Rechtsbeziehungen ankommt, die diesen Leistungen zugrunde liegen.

3. Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle bei der Aufstellung von Wettkampfmannschaften, etwa in der Form von Nationalmannschaften, da es bei der Bildung dieser Mannschaften um Fragen geht, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben.
4. Das Verbot der unterschiedlichen Behandlung gilt nicht nur für Akte der staatlichen Behörden, sondern erstreckt sich auch auf sonstige Maß-

nahmen, die eine kollektive Regelung im Arbeits- und Dienstleistungsbereich enthalten.

5. Das Diskriminierungsverbot gilt für sämtliche Rechtsbeziehungen, die aufgrund des Ortes, an dem sie entstanden sind oder an dem sie ihre Wirkungen entfalten, einen räumlichen Bezug zum Gebiet der Gemeinschaft aufweisen.
6. Artikel 59 Absatz 1 erzeugt jedenfalls insoweit, als er die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bezweckt, seit dem Ende der Übergangszeit Rechte zugunsten der einzelnen, welche die einzelstaatlichen Gerichte zu wahren haben.

In der Rechtssache 36/74

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Utrecht in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

1. BRUNO NILS OLAF WALRAVE
2. LONGINUS JOHANNES NORBERT KOCH

gegen

1. ASSOCIATION UNION CYLISTE INTERNATIONALE
2. KONINKLIJKE NEDERLANDSCHE WIELREN UNIE
3. FEDERACION ESPAÑOLA CICLISMO

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7, 48 und 59 des EWG-Vertrags und der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2)

erläßt